

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/24-025	MaK	468	12.12.2024

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Obmann-Stellvertreter des Vereins für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt (ZVR-Zahl 1739571508) in 1010 Wien, Tuchlauben 7A, und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 34/2024, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Vereins zu verantworten, dass der Verein jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis einschließlich 28.11.2022 ein Fensterprogramm im Sinne des § 2 Z 15 AMD-G im Rahmen des auf den RTV Regionalfernsehen e.U. zur Verbreitung auf der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ zugelassenen Programms „RTV“ von Montag bis Freitag im Umfang von dreimal je 30 Minuten und Samstag und Sonntag im Umfang von je 90 Minuten ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine Zulassung zu verfügen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 erster Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
---------------------	---	---------------------	-------

2.000,-	1 Tag	Keine	§ 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG
---------	-------	-------	---

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

200,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

2.200,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/24-025** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit (nicht rechtskräftigem) Bescheid vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016, hat die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass der Verein für basisgetragene, selbstbestimmte, pluralistische und unabhängige Medienvielfalt (im Folgenden: Verein) die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass er jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis einschließlich 28.11.2022 ein Fensterprogramm im Sinne des § 2 Z 15 AMD-G im Rahmen des auf den RTV Regionalfernsehen e.U. zur Verbreitung auf der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ zugelassenen Programms „RTV“ von Montag bis Freitag im Umfang von dreimal je 30 Minuten und Samstag und Sonntag im Umfang von je 90 Minuten ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.10.2023, zugestellt am 24.10.2023, leitete die KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften Verantwortlichen des Vereins wegen des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass der Verein jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis einschließlich 28.11.2022 ein Fensterprogramm im Sinne des § 2 Z 15 AMD-G im Rahmen des auf den RTV Regionalfernsehen e.U. zur Verbreitung auf der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ zugelassenen Programms „RTV“ von Montag bis Freitag im Umfang von dreimal je 30 Minuten und Samstag und Sonntag im Umfang von je 90 Minuten ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Der Beschuldigte erschien nicht zur mündlichen Vernehmung am 13.11.2023 bei der KommAustria. Eine Stellungnahme langte nicht ein.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zum Verein

Der Verein ist ein im Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres zur ZVR-Zahl 1739571508 eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Im Tatzeitraum war der österreichische Staatsbürger A Obmann-Stellvertreter.

Der Verein betreibt den bei der KommAustria angezeigten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „www.auf1.tv“.

Der Verein verfügte bzw. verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, eine solche wurde auch nicht beantragt.

2.2. Zum RTV Regionalfernsehen e.U.

Der RTV Regionalfernsehen e.U. (im Folgenden: RTV) verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RTV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.12.2019 (Bescheid der KommAustria vom 12.12.2019, KOA 4.415/19 003, zuletzt abgeändert durch Bescheid der KommAustria vom 22.12.2023, KOA 2.150/23-021).

Im Tatzeitraum lautete die vorzitierte Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „RTV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.12.2019 (Bescheid der KommAustria vom 12.12.2019, KOA 4.415/19 003) wie folgt:

„Das Programm „RTV“ ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus weiten Teilen Oberösterreichs insbesondere aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Brauchtum, Wirtschaft, Politik, Sport und Soziales beinhaltet. Das Programm besteht aus einem ca. 90-minütigen Wochenmagazin, das jeweils Mittwoch aktualisiert und eine Woche lang in Rotation ausgestrahlt wird, und einer tagesaktuellen, fünf- bis siebenminütigen Sendung, welche von Montag bis Freitag abwechselnd mit dem Wochenmagazin ausgestrahlt wird. Von Freitag bis Montag werden zusätzlich zur Magazinsendung abwechselnd Talksendungen, Reportagen, Dokumentationen etc. gesendet.“

2.3. Zur Vereinbarung zwischen RTV und dem Verein

Anfang des Jahres 2022 fand ein Erstgespräch zwischen dem Geschäftsinhaber von RTV, seinem Sohn B und dem Obmann des Vereins statt. Bei diesem Termin kam es noch zu keiner konkreten Vereinbarung.

Eine mündliche Vereinbarung wurde circa 14 Tage nach diesem Gespräch getroffen, jedoch nie verschriftlicht. Zwischen RTV und dem Verein wurde vereinbart, dass vom Verein zusammenzustellende Inhalte täglich Montag bis Freitag im Ausmaß von 30 Minuten und am Wochenende im Ausmaß von 90 Minuten an RTV übermittelt werden. Inhaltliche Vorgaben (auch hinsichtlich eines Logos oder eines Abspannes) wurden seitens RTV keine gemacht, die Auswahl der Beiträge sollte ausschließlich beim Verein liegen. Seitens RTV wurden lediglich technisch-gestalterisch erforderliche Vorgaben gemacht wie „Übergangspuffer“ am Anfang und am Ende der Sendung. Weiters kamen die Parteien überein, dass die rechtliche Verantwortung, auch gegenüber Behörden, bezüglich der „AUF1TV“-Inhalte beim Verein liegt.

Der technische Ablauf wurde wie folgt vereinbart: „AUF1TV“-Inhalte sollen täglich unmittelbar vor der Sendung (die um 19.30 Uhr ausgestrahlt wurde) vom Verein auf den Server von RTV gespielt und dann automatisiert ins Programm bouquet der ORS comm GmbH & Co KG zur Verbreitung eingespeist werden.

Das vereinbarte Entgelt für die Verbreitung der „AUF1TV“-Inhalte betrug EUR XXX pro Woche, dies schloss auch den Anteil an den Verbreitungskosten von RTV ein, die insgesamt ungefähr EUR XXX pro Woche betragen. Andere nichtentgeltliche Leistungen wurden nicht vereinbart.

2.4. Zum verfahrensgegenständlichen Programm

Vom Verein hergestellte Inhalte wurden jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis 28.11.2022 von Montag bis Freitag täglich dreimal je 30 Minuten (um 15:30 Uhr, 19:30 Uhr und um 22:30 Uhr) und Samstag und Sonntag je 90 Minuten (um 19:30 Uhr) im Rahmen des auf RTV zur Verbreitung auf der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ zugelassenen Programms „RTV“ ausgestrahlt.

Die von Montag bis Freitag unter der Bezeichnung „AUF1 Nachrichten“ ausgestrahlten 30-minütigen Inhalte stellten sich in der Regel folgendermaßen dar:

Zunächst gibt die Moderatorin/der Moderator einen Überblick über die in der folgenden Sendung ausgestrahlten Inhalte, wobei im Hintergrund der Text „Nachrichten AUF1“ zu lesen und im rechten oberen Bildschirmrand das Logo „AUF1“ zu sehen ist.



Im Anschluss begrüßt die Moderatorin die Zuseher mit den Worten: „Herzlich willkommen zu den Nachrichten AUF1“ bzw. der Moderator mit: „Herzlich willkommen meine Damen und Herren zu den Nachrichten AUF1“.

Danach erfolgt das Intro zur Sendung, das sich unter anderem aus folgenden Bildern zusammensetzt:





Im Anschluss werden sowohl tagesaktuelle Inhalte (z.B. Coronapandemie, „Asyltsunami“, Ukrainekrieg, Klimakrise, AfD in Deutschland) als auch allgemeine Themen (z.B. was bedeutet Rechtsextremismus, Darstellung von Rhein TV, Gender-Sprachregelung) dargestellt.

Am Ende der Sendung verabschiedet sich die Moderatorin/der Moderator mit den Worten: „Wir sehen uns morgen wieder, hier bei uns bei den Nachrichten AUF1“ und es wird folgender Abspann eingeblendet:



2.5. Zum tatsächlichen Ablauf der digital-terrestrischen Ausstrahlung der „AUF1TV“-Inhalte

Die von Montag bis Freitag im Ausmaß von 30 Minuten und am Wochenende im Ausmaß von 90 Minuten im Rahmen des Fernsehprogramms „RTV“ ausgestrahlten „AUF1TV“-Inhalte wurden vom Verein zusammengestellt. Seitens RTV wurden weder inhaltlich-thematische Vorgaben noch solche hinsichtlich eines Logos oder eines Abspannes gemacht. Vorgaben seitens RTV gab es lediglich in technisch-gestalterischer Hinsicht bezüglich der „Übergangspuffer“ am Anfang und am Ende der gesendeten Inhalte.

Die „AUF1TV“-Inhalte wurden täglich unmittelbar vor Ausstrahlung der Sendung (um 19.30 Uhr) vom Verein auf den Server von RTV gespielt und dann automatisiert zur Verbreitung über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ ohne weiteres Zutun von RTV übermittelt.

RTV kam weder die Möglichkeit zu, die Inhalte vorher zu sichten, zu filtern oder zusammenzustellen. Auch wurden die vom Verein erstellten Inhalte nicht vorab zur Sichtung an RTV übermittelt. Von RTV wurde erst nach Ausstrahlung der betreffenden Inhalte Einsicht in die jeweiligen Sendungen genommen.

2.6. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte war von 13.05.2021 bis 30.03.2023 als Obmann-Stellvertreter des Vereins bestellt. Er hatte diese Funktion im Tatzeitraum inne, zwischenzeitlich ist er nicht mehr Obmann-Stellvertreter des Vereins.

Der Beschuldigte ist zudem seit 04.09.2023 Obmann des Unterstützervereins Alternatives Unabhängiges Fernsehen (ZVR-Zahl: 1109251094) und seit 05.11.2023 Obmann Stellvertreter und Kassier des Vereins für Vielfalt und Objektivität (ZVR-Zahl: 1134558203).

Der Beschuldigte bezieht ein jährliches Nettoeinkommen in der Höhe von EUR XXX. Es konnten keine Unterhalts- und Obsorgepflichten des Beschuldigten festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Verein und seinen Vertretern ergeben sich aus dem Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres und von der KommAustria vorgenommenen Einsichtnahmen.

Die Feststellungen zur Eigenschaft des Vereins als Mediendiensteanbieter, zum Umstand, dass er über keine Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G verfügt, zur Zulassung von RTV zur Veranstaltung

eines digitalen Fernsehprogramms und dem Inhalt des zugelassenen Programms ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Vereinbarung zwischen RTV und dem Verein zur Ausstrahlung der „AUF1TV“-Inhalte, zum konkreten Inhalt der mündlichen Vereinbarung zwischen dem Verein und RTV und zur rechtlichen Verantwortung für die Ausstrahlung der inkriminierten „AUF1TV“-Inhalte gegenüber Behörden beruhen auf dem Bescheid der KommAustria vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016.

Die Feststellungen hinsichtlich der entgeltlichen Leistungen vom Verein an RTV beruhen auf dem Bescheid der KommAustria vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016.

Die Feststellung, dass die Inhalte des Vereins jedenfalls ab dem 16.03.2022 im Rahmen des Programms von RTV ausgestrahlt wurden, ergibt sich aus den in einem Verfahren vor der KommAustria von RTV vorgelegten Aufzeichnungen der „AUF1TV“-Inhalte vom 16.03.2022 (KOA 2.300/22-060).

Die konkreten Feststellungen zum Inhalt der im Rahmen des Programms „RTV“ ausgestrahlten Sendungen ergeben sich aus einer Einsichtnahme der KommAustria in die von RTV vorgelegten Aufzeichnungen der „AUF1TV“-Inhalte und dem Bescheid der KommAustria vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016.

Die Feststellung, dass die Inhalte des Vereins am 28.11.2022 zum letzten Mal im Rahmen des Programms „RTV“ ausgestrahlt wurden, ergibt sich aus den Akten der KommAustria in einem Parallelverfahren (KOA 2.300/22-071).

Die Feststellungen in welchem konkreten Umfang „AUF1TV“-Inhalte im Rahmen des Programms „RTV“ ausgestrahlt wurden, ergeben sich aus einer in einem anderen Verfahren vor der KommAustria (KOA 2.300/22-060) vorgelegten Programmübersicht.

Die konkreten Feststellungen zum Inhalt der im Rahmen des Programms „RTV“ ausgestrahlten Sendungen ergeben sich aus einer Einsichtnahme der KommAustria in die von RTV in einem anderen Verfahren (KOA 2.300/22-060) vor der KommAustria vorgelegten Aufzeichnungen der „AUF1TV“-Inhalte.

Die Feststellungen hinsichtlich des technischen Ablaufs der Ausstrahlung der „AUF1TV“-Inhalte im Rahmen des Programms „RTV“ sowie zur Tatsache, dass RTV erst im Nachhinein Kenntnis von den „AUF1TV“-Inhalten nehmen konnte, beruhen auf dem Bescheid der KommAustria vom 19.04.2023, KOA 2.300/23-016.

Die Feststellung, dass der Beschuldigte Obmann des Unterstützervereins Alternatives Unabhängiges Fernsehen (ZVR-Zahl: 1109251094) und Kassier des Vereins für Vielfalt und Objektivität (ZVR-Zahl: 1134558203) ist, ergeben sich aus dem Zentralen Vereinsregister.

Die Feststellungen hinsichtlich des Einkommens des Beschuldigten beruhen auf einer Schätzung der KommAustria. Der Mediendiensteanbieter ist als Verein organisiert, welcher gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) nicht auf Gewinn gerichtet sein darf. Laut unter <https://www.auf1.tv/ueberuns> abrufbaren, eigenen Angaben finanziert sich das audiovisuelle Angebot „AUF1TV“ des Beschuldigten wie folgt: *„AUF1 wird ausschließlich durch seine Zuseher finanziert. Tausende unterstützen uns Monat für Monat mit kleineren und größeren Beträgen.“*

Mangels jedweder Angaben oder sonstiger Informationen über die – aktuelle und vergangene – berufliche Tätigkeit des Beschuldigten geht die KommAustria davon aus, dass der Beschuldigte zumindest das von der Statistik Austria (<https://statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen>, erstellt am 12.12.2023) für das Jahr 2022 ausgewiesene mittlere Bruttojahreseinkommen von Frauen und Männern verdient, welches (inkl. Teilzeitbeschäftigte und nicht ganzjährig Beschäftigte, ohne Lehrlinge) für unselbstständig erwerbstätige Männer im Jahr EUR XXX beträgt.

Aus dem angenommenen Jahresbruttoeinkommen von EUR XXX ergibt sich unter Heranziehung des Brutto-Netto-Rechners der Finanzministeriums (<https://onlinerechner.haude.at/BMF-Brutto-Netto-Rechner/>) ein Jahresnettoeinkommen von EUR XXX.

Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Unterhalts- oder Obsorgepflichten des Beschuldigten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,- Euro zu bestrafen, wer Fernsehen ohne Zulassung veranstaltet, soweit dafür eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der in Kraft getretenen Novellen des AMD-G ist anzumerken, dass sich gemäß § 1 Abs. 2 VStG die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Da die derzeit geltende Rechtslage des § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 135/2023, weder eine Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen noch des zulässigen Sanktionsrahmens mit 40.000,- Euro vorsieht, erweist sie sich in ihren Gesamtauswirkungen für den Täter nicht als günstiger. Die Anwendung der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage widerspricht somit nicht dem Günstigkeitsprinzip. Es gelangt somit § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G idF BGBl. I Nr. 55/2022, und somit jene Fassung, welche zum Zeitpunkt des die Strafbarkeit begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, zur Anwendung.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Strafgeelder fließen dem Bund zu.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) – (8)“

Der Verein hat jedenfalls im Zeitraum von 16.03.2022 bis einschließlich 28.11.2022 ein Fensterprogramm im Sinne des § 2 Z 15 AMD-G im Rahmen des auf den RTV Regionalfernsehen e.U. zur Verbreitung auf der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ zugelassenen Programms „RTV“ von Montag bis Freitag im Umfang von dreimal je 30 Minuten und Samstag und Sonntag im Umfang von je 90 Minuten ausgestrahlt. In diesem Zeitraum verfügte der Verein über keine Zulassung zur Verbreitung des Fensterprogramms „AUF1“ im Rahmen des auf den RTV Regionalfernsehen e.U. zur Verbreitung auf der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ zugelassenen Programms „RTV“. Dadurch, dass der Verein das Fensterprogramm „AUF1“ über die genannte Multiplex-Plattform ausstrahlte und somit entgegen § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G terrestrisches Fernsehen veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, wurde der objektive Tatbestand des § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G in diesem Zeitraum erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G war beim Verein im Tatzeitraum nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Er hat damit die dem Verein zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Obmann-Stellvertreter des Vereins, sodass er im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 3 Abs. 1 AMD-G – verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

§ 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld

§ 5. (1) *Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte erstattete im Verfahren keine Stellungnahme, mangels Vorbringen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet war.

Daher ist davon auszugehen, dass die Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht widerlegt ist und der Beschuldigte daher jedenfalls fahrlässig § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G verletzt und dadurch die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G begangen hat.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die

Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewisich/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung von § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G, wonach Voraussetzung für die Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde ist, handelt es sich um eine Umgehung einer Vorschrift, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung der regulatorischen Tätigkeit ist.

Strafausschließungsgründe liegen nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen. Aus denselben Gründen scheidet auch die Erteilung einer Ermahnung aus.

Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass sich das Senden ohne Zulassung über mehrere Monate sohin einen längeren Zeitraum erstreckte und darüber hinaus erst dann eingestellt wurde, als Kenntnis über das Einschreiten der Regulierungsbehörde erlangt wurde.

Zudem liegt kein geringes Verschulden vor, da vom Beschuldigten als Obmann eines Mediendiensteanbieters zu erwarten ist, sich einen Überblick über das regulatorische Regime des AMD-G und hier insbesondere über das Erfordernis einer Zulassung zu verschaffen. Auch insofern stellt der gegenständliche Fall eine typische Verletzung von § 3 Abs. 1 AMD-G dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden und auch aus diesem Grund nicht von einer Strafe abgesehen werden kann.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch darauf zu verweisen, dass sich aus der Strafdrohung von bis zu 40.000,- Euro gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G ergibt, dass dem Veranstalten eines terrestrischen Fernsehprogramms ohne Zulassung schon per se durch den Gesetzgeber ein hoher Unrechtsgehalt zugemessen wurde (zur Bedeutung des Strafrahmens für die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes vgl. etwa BVwG 14.03.2019, W 271 2211503-1/9E).

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung

insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur in Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung in Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR XXX zugrunde gelegt. Allfällige Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmildernd ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten zu berücksichtigen. Straferschwerend ist jedenfalls, dass der Beschuldigte das Senden ohne Zulassung durch längere Zeit (mehrere Monate) fortgesetzt hat.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, den obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes – das Senden ohne Zulassung erfolgte über einen längeren Zeitraum – und den Einkommensverhältnissen war daher eine Strafe in Höhe von EUR 2.000,- zu verhängen, welche am unteren Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 40.000,-).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung des Vereins und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Verein für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,-

Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat. Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 200,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.300/24-025 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)